

lung nach §§ 14 ff. BNatSchG nicht zur Anwendung, da dieses im bauplanungsrechtlichen Innenbereich liegt. Hier greift § 18 Abs. 2 BNatSchG. Eine naturschutzrechtliche Eingriffszulassung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG ist daher für das geplante Vorhaben nicht erforderlich.

Ferner sind artenschutzrechtliche Belange im Sinne des § 44 BNatSchG von dem Vorhaben nicht betroffen, da lediglich die Erhöhung der Lagerkapazität innerhalb einer bestehenden Lagerhalle beantragt wird. Umfangreiche bauliche Veränderungen an der Lagerhalle sind nicht vorgesehen.

Das Vorhaben liegt in einiger Entfernung zum FFH-Gebiet 5914-351 ‚Wanderfischgebiete im Rhein‘ (1100 m) sowie zum Vogelschutzgebiet (VSG) 5914-450 ‚Inselrhein‘ (1000 m). In Bezug auf die Gefahrstoff- und die Löschwasserrückhaltung bestehen von der Antragstellerin Vorsorgekonzepte, die Bestandteil der Antragsunterlagen sind. Nach Prüfung der Konzepte können für die o. g. Natura 2000-Gebiete erhebliche negative Beeinträchtigungen in ihnen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG offensichtlich ausgeschlossen werden.

Aus diesen Gründen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Wiesbaden, den 8. Dezember 2020

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt
Wiesbaden
53u 14/33-2020/1

StAnz. 52/2020 S. 1396

1165

Anerkennung der Ute Viehweg-Zingelmann-Stiftung, Sitz Bad Schwalbach, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 17. Oktober 2019 und Stiftungssatzung vom 18. November 2020 errichtete Ute Viehweg-Zingelmann-Stiftung mit Sitz in Bad Schwalbach mit Stiftungsurkunde vom 2. Dezember 2020 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 2. Dezember 2020

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04.09/1-2020

StAnz. 52/2020 S. 1397

1166

Anerkennung der Borchert-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 26. März 2020 sowie Stiftungssatzung vom 6. November 2020 errichtete Borchert-Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main mit Stiftungsurkunde vom 8. Dezember 2020 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 8. Dezember 2020

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04.12/14-2019

StAnz. 52/2020 S. 1397

1167 GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lückebachau“ vom 25. November 2020

Aufgrund der §§ 22 Abs. 2 und 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert am 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

§ 1 Lage und Abgrenzung

(1) Die „Lückebachau“ westlich von Watzenborn-Steinberg wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Lückebachau“ besteht aus Flächen der Fluren 3 und 7 in der Gemarkung Watzenborn-Steinberg der Stadt Pohlheim, aus Flächen der Flur 14 in der Gemarkung Leihgestern der Stadt Linden und aus Flächen der Flur 10 in der Gemarkung Schiffenberg der Stadt Gießen im Landkreis Gießen. Es hat eine Größe von 39,07 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebiets ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000.

(3) Die Abgrenzung des Naturschutzgebiets ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab 1:4.500. Die Fläche des Naturschutzgebiets ist darin orange hinterlegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Das Naturschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die renaturierte Aue des Lückebachs mit ihrem Lebensraummosaik aus Fließgewässern, Frisch- und Feuchtgrünland, Feucht- und Nassbrachen sowie Röhrichtern und Großseggenrieden mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten zu schützen, zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen der Besucherlenkung, Pflege und Biotopgestaltung zu entwickeln. Schutz- und Pflegeziele dienen namentlich der Habitatentwicklung der artenreichen Vogelfauna.

§ 3 Verbote

Alle Handlungen oder Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung für Lebensräume und Arten führen können (§ 23 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes), sind verboten. Insbesondere zählen dazu:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern oder sonstige auf die Gewinnung von Bodenschätzen gerichtete Tätigkeiten oder Handlungen durchzuführen;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen, Tümpel oder Quellbereiche einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, Flechten oder Pilze, einschließlich ihrer Samen und Früchte, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen, Bächen oder sonstigen Gewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen, Flechten oder Pilze einzubringen oder Tiere auszusetzen;

8. das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten, dort zu reiten, Kutsche, Fahrrad, Pedelec, E-Bike oder mit motorgetriebenen Rollstühlen zu fahren oder Geocaching zu betreiben;
9. im Naturschutzgebiet zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Drachen steigen oder Modellflugzeuge aller Art einschließlich unbemannter Luftfahrzeugsysteme oder Freiballone starten, fliegen oder landen zu lassen;
10. Wildfütterungen, Kirrungen, Luderplätze oder Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
11. mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Hunde unangeleint oder an einer Leine laufen zu lassen, die länger als 5 m ist;
13. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrecken, die Nutzung von Wiesen zu ändern, Drainmaßnahmen durchzuführen oder die Grasnarbe durch unsachgemäße Weidenutzung zu zerstören;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder auszubringen;
15. Düngemittel auszubringen oder Dünger, Silagen oder andere biologische Wirtschaftsgüter oder Abfallprodukte im Gebiet zu lagern;
16. Projekte oder Pläne außerhalb des Naturschutzgebiets durchzuführen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter in dem Naturschutzgebiet führen können;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4 Ausnahmeregelungen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß der guten fachlichen Praxis, jedoch unter den in § 3 Nrn. 13 bis 15 genannten Einschränkungen; eine moderate Festmistdüngung auf Grünland ist zulässig; auf den Flurstücken 102, 103 und 54 der Flur 14 in der Gemarkung Leihgestern ist Gülledüngung zulässig;
2. die Ausübung der Jagd auf Haarwild mit den in § 3 Nr. 10 aufgeführten Einschränkungen einschließlich des Einsatzes von Jagdhunden, jedoch ohne Jagdhunde auszubilden oder zu prüfen, sowie notwendige Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr beim Auftreten von Wildseuchen und die Anlage und Offenhaltung von einer Jagdschneise auf dem Flurstück 3/5 der Flur 10 in der Gemarkung Schiffenberg;
3. die Unterhaltung und Instandsetzung von jagdlichen Einrichtungen in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
4. Maßnahmen und Handlungen der zuständigen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragten zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Gestaltung des Naturschutzgebiets;
5. Maßnahmen zum Zurückdrängen invasiver Arten, jedoch unter der in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkung;
6. die Überwachung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie Instandsetzungsmaßnahmen im akuten Störfall;
7. akute Maßnahmen zur Verkehrssicherung;
8. das Betreten der Grundstücke und das Befahren der Wege und Grundstücke mit Kraftfahrzeugen durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen, Maßnahmen und Handlungen;
9. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragten im Rahmen der Wasseraufsicht;
10. das Aufforsten des Flurstücks 85 in der Flur 14 in der Gemarkung Leihgestern mit standortheimischen Baumarten einschließlich der anschließenden ordnungsgemäßen forstlichen Bewirtschaftung dieser Fläche, jedoch unter der in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkung;
11. das Nutzen von Drohnen mit Wärmebildkamera vor der frühen Heu- oder Silagemahd in den Monaten Mai und Juni zur Wildretung durch Nutzungsberechtigte bzw. deren Beauftragte;

12. das Fliegen und Landen von Freiballonen und sonstigen bemanneten, windabhängigen Flugobjekten, wenn ansonsten die sichere Flugdurchführung nachweislich gefährdet wäre.

§ 5 Genehmigungsvorbehalte

Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur mit Genehmigung der Oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. das Entfernen einer Behelfsbrücke über den Graben Flurstück 96 der Flur 14 zur Beruhigung des mittleren Schilfbereichs;
2. der Neubau ortsfester jagdlicher Einrichtungen;
3. der Bau eines Wegs zur Besucherlenkung;
4. der Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wege sowie der angrenzenden Straße;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Versorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie die Erneuerung der Fernwasserleitung;
7. präventive Maßnahmen zur Verkehrssicherung, soweit keine akute Gefahrenlage gegeben ist;
8. Unterhaltungs- oder Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern;
9. die Anlage von Streuobst auf dafür geeigneten Flächen;
10. die Nachsaat mit regionalem Saatgut bei großflächigen Narbenschäden;
11. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen, wenn die wissenschaftliche Untersuchung der Forschung und Lehre dient und die Maßnahme den Schutzziele nicht zuwiderläuft;
12. das Aufstellen von Hinweisschildern, deren inhaltliche Gestaltung sich auf die Themenbereiche Natur, Geschichte, Kultur, Geologie sowie Geografie beschränkt.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die Obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 17 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt oder den Bestimmungen des § 5 zuwiderhandelt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 6 dieser Verordnung zugelassen wurde.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 28 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 8 Aufhebungen

Die Verordnung über das einstweilig sichergestellte zukünftige Naturschutzgebiet „Lückebackhaue“ vom 8. Mai 2017 (StAnz. S. 585), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. April 2019 (StAnz. S. 478), wird aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

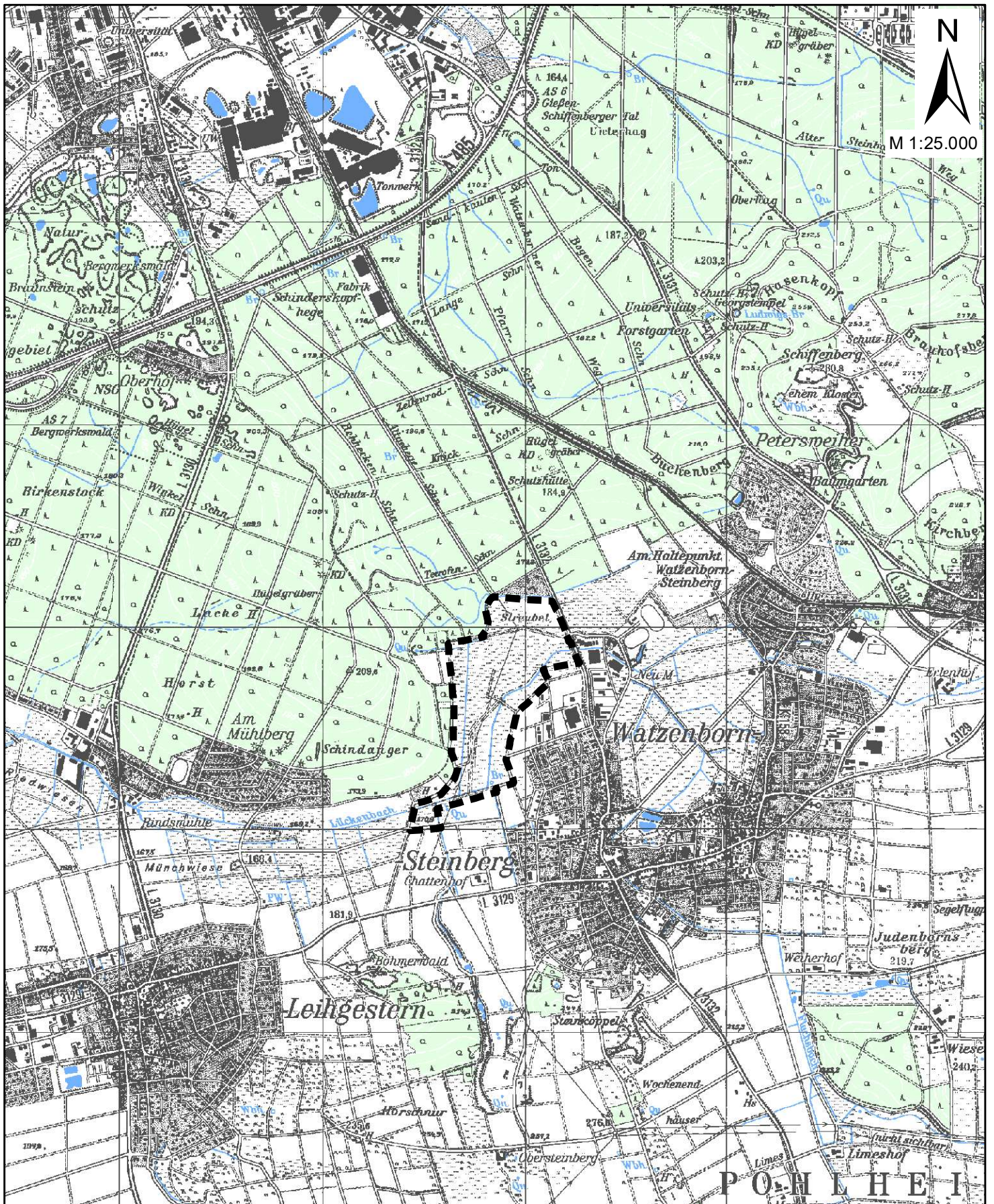
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, den 25. November 2020

Regierungspräsidium Gießen

gez. Dr. Ullrich
Regierungspräsident

StAnz. 52/2020 S. 1397



Anlage 1

Kartengrundlage: Auszug aus der topographischen Karte im Maßstab 1:25.000, Blatt 5418, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)"

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Lückebach"

Anlage 2

ABGRENZUNGSKARTE

Maßstab 1 : 4.500

Bestandteil der Verordnung
des Naturschutzgebietes "Lückebackaue"

Gießen, den

Dr. Ullrich
Regierungspräsident

Landkreis : Gießen
Stadt/Gemeinde : Linden : Pohlheim : Gießen
Gemarkung : Leihgestern : Watzenborn-Steinberg : Schiffenberg
Flur : 14 : 3 und 7 : 10

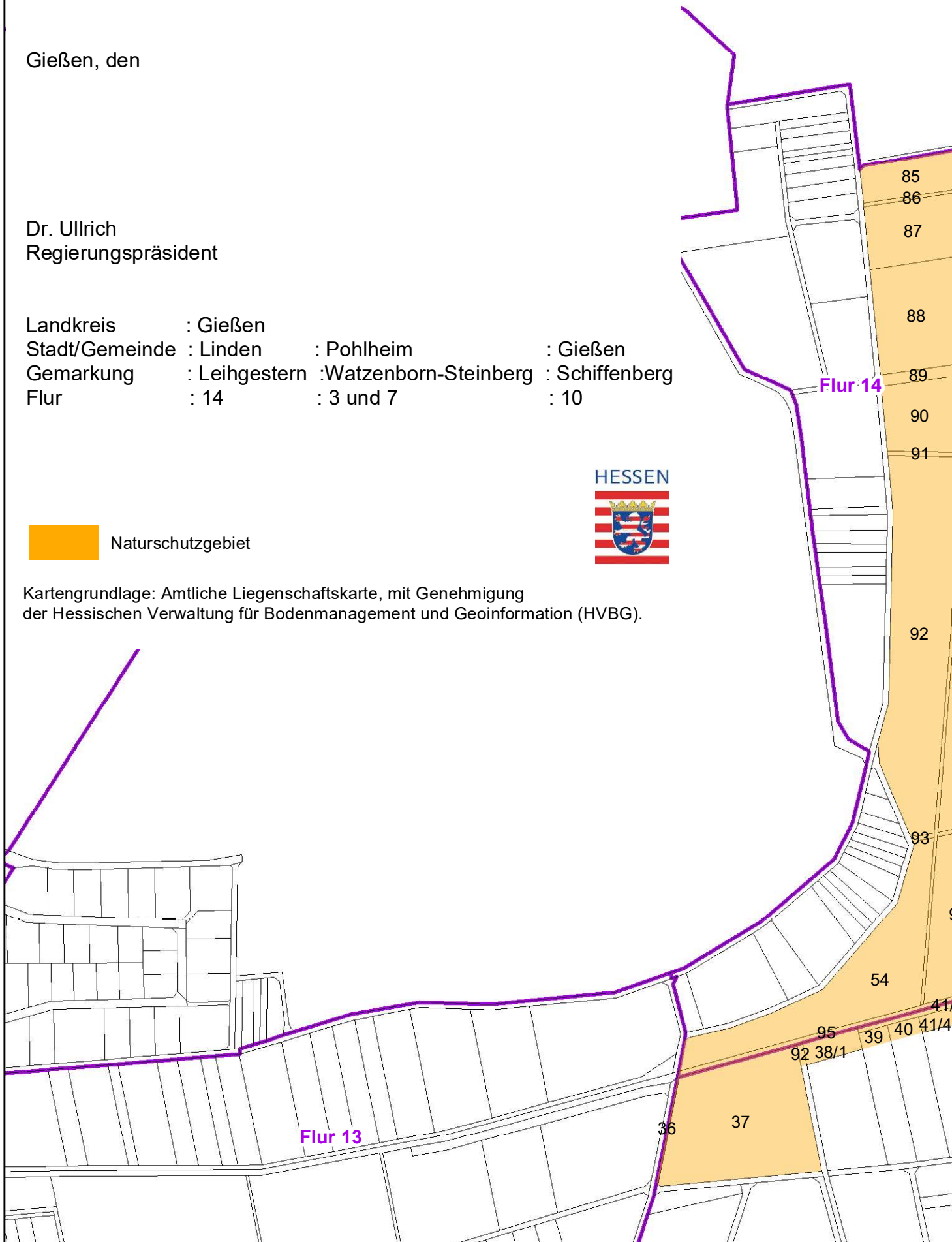


Naturschutzgebiet

HESSEN



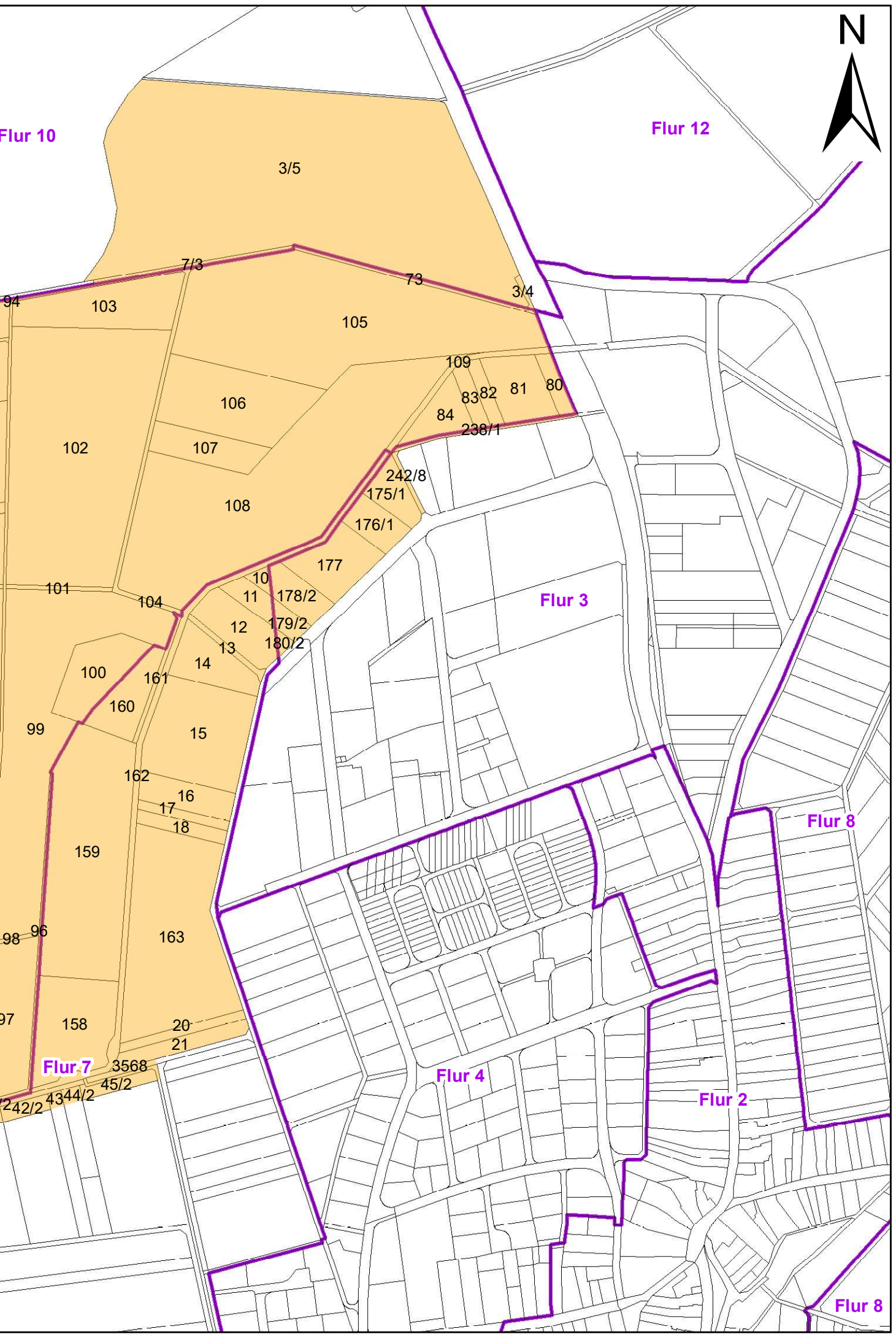
Kartengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung
der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG).





Flur 10

Flur 12



Flur 3

Flur 8

Flur 4

Flur 2

Flur 7

Flur 8